Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E — Bu 2/69

Bonn, den 30. Juli 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates mit den Grundregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs in bestimmten Verbrauchergruppen.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli 1969 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Euruopäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für gesamtdeutsche Fragen

Herbert Wehner

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rates mit den Grundregeln für die Maßnahmen zur Steigerung des Butterverbrauchs in bestimmten Verbrauchergruppen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 können bei Vorhandensein von Überschüssen an Butterfett andere als die in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden, um den Absatz zu erleichtern.

Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft wird durch erhebliche Bestände gekennzeichnet, die infolge von Interventionen auf dem Buttermarkt angelegt worden sind.

Es ist nicht möglich, die diesen Beständen entsprechenden zusätzlichen Mengen während des laufenden Milchwirtschaftsjahres zu normalen Bedingungen abzusetzen. Die gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 getroffenen besonderen Maßnahmen allein reichen nicht aus, um in der nächsten Zeit eine weitere Zunahme der Bestände zu verhindern.

Es müssen daher weiterhin Maßnahmen zur Förderung des Absatzes der Milchfettüberschüsse getroffen werden. Eine solche Maßnahme ist der Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verbrauchergruppen, in denen der Verbrauch von Milchfetten begrenzt ist, sofern sichergestellt wird, daß diese Butter zusätzlich zu den bisher verwendeten Mengen verbraucht wird. Zu diesem Zweck muß eine Subventionsregelung zugunsten dieser Verbrauchergruppen eingeführt werden, damit die Butter zu einem Preis bezogen werden kann, der dem Preis der von diesen Verbrauchergruppen üblicherweise verwendeten Fette Rechnung trägt.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13

Der Zweck der obengenannten Maßnahmen erfordert es, durch geeignete Verfahren sicherzustellen, daß die Butter tatsächlich ihrer besonderen Bestimmung zugeführt wird.

Die Einzelheiten dieser Kontrolle der Bestimmung der Butter und der Festlegung der Verfahren müssen auf die jeweils geplanten Maßnahmen abgestimmt werden, damit den Erfordernissen jeder einzelnen Maßnahme Rechnung getragen wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Es kann beschlossen werden, daß die Mitgliedstaaten Beihilfen für den verbilligten Bezug von Butter durch folgende Verbrauchergruppen gewähren:

a) Personen, die Sozialhilfe beziehen;

b) gemeinnützige Einrichtungen und Körperschaften;

c) Streitkräfte und ihnen gleichgestellte Einheiten der Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Durch geeignete Maßnahmen wird sichergestellt, daß die Butter ausschließlich ihrer besonderen Bestimmung zugeführt und zusätzlich zu den bisher verwendeten Mengen verbraucht wird.

Artikel 3

Die Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung regeln insbesondere die Höhe der Subventionen, die Einhaltung der in Artikel 2 festgelegten Bedingungen und gegebenenfalls den Angabepreis, die Eigenschaften und die Verpackung der Butter.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Begründung

1. Die Lage auf dem Buttermarkt in der Gemeinschaft, die durch bedeutende Bestände gekennzeichnet ist, hat eine Reihe besonderer Maßnahmen gemäß Artikel 6, Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 zur Förderung des Absatzes von Butter aus öffentlicher Lagerhaltung erforderlich gemacht, die während des laufenden Milchwirtschaftsjahres nicht zu normalen Bedingungen abgesetzt werden kann.

2. Es hat sich gezeigt, daß diese Maßnahmen nicht ausreichen, um in der nächsten Zeit ein weiteres Anwachsen der Bestände zu verhindern. In Anbetracht dessen hat der Rat bereits nach Maßgabe von Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 andere als die in Artikel 6 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen zur Erleichterung des Absatzes von Butterfett erlassen oder zu erlassen beschlossen, Es handelt sich dabei vor allem um die Verwendung von Vollmilchpulver bei der Herstellung von Mischfuttermitteln für Kälber und um die Lieferung von Butterschmalz an die Entwicklungsländer.

3. Zweck der vorliegenden Bestimmungen ist die Steigerung des Butterverbrauchs in bestimmten Verbrauchergruppen, deren Butterkäufe aus Preisgründen sehr begrenzt geblieben sind. Es handelt sich dabei um Personen mit besonders niedrigem Einkommen, um gemeinnützige Einrichtungen und um die Streitkräfte und ihnen gleichgestellten Einheiten der Mitgliedstaaten.

Um den Butterpreis so festsetzen zu können, daß dem Preis der üblicherweise verbrauchten Fette Rechnung getragen wird, ist die Gewährung von Subventionen geplant — die Mitgliedstaaten müssen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, daß die auf diese Weise abgesetzte Butter tatsächlich ihrer besonderen Bestimmung zugeführt wird.

Die Durchführungs- und Kontrollvorschriften werden auf die jeweils geplanten Maßnahmen abgestimmt, um den besonderen Erfordernissen jeder einzelnen Maßnahme Rechnung zu tragen.

Es ist zu bemerken, daß die Kommission auf Grund von Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 bereits ähnliche Vorschriften erlassen hat. Es handelt sich im einzelnen um die Verordnung Nr. 1977/68 der Kommission über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen an die Streitkräfte und ihnen gleichgestellten Einheiten — Artikel 1 (Absatz 1 Unterabsatz b) — und die Entscheidung der Kommission vom 12. Februar 1969 mit Maßnahmen zugunsten bestimmter Verbrauchergruppen für den verbilligten Bezug von Butter. Diese Vorschriften werden nach Maßgabe des vorgenannten Artikels 35 am 29. Juli 1969 unwirksam. Es ist daher angezeigt, die Möglichkeit einer Verlängerung der Geltungsdauer über diesen Zeitpunkt hinaus vorzusehen.